

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/477348a2-fd69-3483-8258-c5ee37f08d0a>

Bibliografie

Titel	Baugesetzbuch (BauGB)
Amtliche Abkürzung	BauGB
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	213-1

§ 10 BauGB - Beschluss, Genehmigung und Inkrafttreten des Bebauungsplans

(1) Die Gemeinde beschließt den Bebauungsplan als Satzung.

(2) ¹Bebauungspläne nach [§ 8 Absatz 2 Satz 2](#), [Absatz 3 Satz 2](#) und [Absatz 4](#) bedürfen der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde. ²[§ 6 Absatz 2](#) und [4](#) ist entsprechend anzuwenden.

(3) ¹Die Erteilung der Genehmigung oder, soweit eine Genehmigung nicht erforderlich ist, der Beschluss des Bebauungsplans durch die Gemeinde ist ortsüblich bekannt zu machen. ²Der Bebauungsplan ist mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach [§ 10a Absatz 1](#) zu jedermanns Einsicht bereitzuhalten; über den Inhalt ist auf Verlangen Auskunft zu geben. ³In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, wo der Bebauungsplan eingesehen werden kann. ⁴Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. ⁵Die Bekanntmachung tritt an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung.

